

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jens Beeck, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Michael Theurer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 19/25086 –**

### **Barrierefreiheit an Hochschulen in Deutschland**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Studierende mit Behinderung stehen vor größeren Herausforderungen als nichtbehinderte Studierende, um ein Studium aufzunehmen und es erfolgreich abzuschließen. Teilhabe und das Recht auf Zugang zu Wissen und Bildung bedeutet neben der Schulbildung und Berufsausbildung auch die Hochschulbildung. Ein barrierefreier Zugang bedeutet barrierefreie Bauten und Technik sowie inklusiv geprägte Beratungsangebote.

Inklusion ist eine Haltung, die sich auch an Hochschulen manifestieren sollte. Sowohl Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes als auch die UN-Behindertenrechtskonvention stellen dafür den rechtlichen Rahmen.

Die Belange von Menschen mit Behinderungen, seien es Studierende oder Mitarbeitende, sollten in die besondere Struktur des Lehrbetriebes an den an Universitäten oder Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW) bzw. Fachhochschulen (FH) einbezogen werden.

#### Vorbemerkung der Bundesregierung

Zur Bezugsgruppe „Studierende mit Behinderungen“ Maßgeblich für die Definition der Zielgruppe ist heute der Behinderungsbegriff der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-BRK). Danach sind „Menschen mit Behinderungen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.“ Die entsprechenden Regelungen im Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) und in den Behindertengleichstellungsgesetzen des Bundes und der meisten Länder orientieren sich an dieser Definition.

Mit einem Schwerbehindertenausweis studieren gemäß der Studie „beeinträchtigt studieren – best2“ (Berlin, 2018) 9 Prozent aller Studierenden mit Behinderungen. Dazu zählen überproportional viele Studierende mit Sinnes- und körperlichen Beeinträchtigungen. Wird die Gruppe der Studierenden mit beein-

trächtigkeitsbezogenen Teilhabebeeinträchtigungen im Studium (=Behinderungen) insgesamt betrachtet, so machen diese Beeinträchtigungen jedoch nur 10 Prozent aus. Demgegenüber wirken sich für 53 Prozent der Studierenden mit Behinderungen psychische Erkrankungen studienerschwerend aus, für 20 Prozent chronisch-somatische Erkrankungen, für 6 Prozent andere länger andauernde Erkrankungen, für 4 Prozent Teilleistungsstörungen (z. B. Legasthenie) und für 7 Prozent Mehrfachbeeinträchtigungen. Studierende mit nicht-sichtbaren gesundheitlichen Beeinträchtigungen verzichten häufig auf die amtliche Feststellung einer Behinderung, die auch keine zwingende Voraussetzung zur Beantragung von Nachteilsausgleichen ist.

#### Zur Datenlage zu Studierenden mit Behinderungen

Das Merkmal „Behinderung“ oder „amtlich festgestellte (Schwer-)Behinderung“ von Studierenden wird in den amtlichen Statistiken nicht erfasst, weder in der Studierenden- oder der Absolventenstatistik noch in den Daten des Statistischen Bundesamtes. Auch Hochschulen erfragen dies nur auf freiwilliger Basis, da die Angabe nur dann notwendig ist, wenn Nachteilsausgleiche oder andere angemessene Vorkehrungen beansprucht werden.

In der Querschnitterhebung „Studieren in Deutschland“, die die etablierte Sozialerhebung weiter entwickelt, wird im kommenden Jahr das Merkmal „studienrelevante gesundheitliche Beeinträchtigung“ abgefragt werden.

Im Folgenden werden Ergebnisse der genannten Studien zu einzelnen Fragen zusammengestellt, die sich auf Studierende mit Behinderungen im Sinne der Definition der UN-BRK beziehen.

1. Wie viele Studierende mit einer anerkannten Behinderung oder einer Schwerbehinderung sind nach Kenntnis der Bundesregierung an Universitäten oder Hochschulen für angewandte Wissenschaften bzw. Fachhochschulen eingeschrieben (bitte nach Ländern und Hochschulart – Universität oder HAW bzw. FH – aufteilen)?
2. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahl der Studierenden mit einer anerkannten Behinderung oder einer Schwerbehinderung seit 2010 nach Kenntnis der Bundesregierung entwickelt (bitte nach Ländern und Hochschulart – Universität oder HAW bzw. FH – aufteilen)?

Die Fragen 1 und 2 werden im Zusammenhang beantwortet.

In der 21. Sozialerhebung (2016) gaben 23 Prozent der Studierenden in Deutschland an, eine Beeinträchtigung zu haben. Bei 11 Prozent aller Studierenden handelt es sich dabei um eine studienerschwerende Beeinträchtigung. An den Universitäten beträgt der Anteil Studierender mit studienerschwerender Beeinträchtigung 12 Prozent, an den Fachhochschulen 10 Prozent.

Bei einem Vergleich mit den Ergebnissen der 20. Sozialerhebung (2012) wird ersichtlich, dass der Anteil an Studierenden mit studienerschwerender Beeinträchtigung von 7 Prozent im Jahr 2012 auf 11 Prozent im Jahr 2016 angestiegen ist. In allen Bundesländern und an beiden Hochschultypen ist diese Zunahme im Zeitverlauf beobachtbar. Durch den gleichzeitigen Anstieg der Studierendenzahlen ist insgesamt eine starke Zunahme der Anzahl Studierender mit einer oder mehreren angegebenen studienrelevanten Beeinträchtigungen zu beobachten. Nähere Angaben enthalten die nachstehenden Übersichten.

Entwicklung der Anteile beeinträchtigter Studierender nach Hochschulart und Bundesland, in Prozent						
Bundesland	2012			2016		
	Universitäten	Fachhochschulen	Bundesland insg.	Universitäten	Fachhochschulen	Bundesland insg.
Baden-Württemberg	12	12	12	21	19	20
Bayern	13	11	12	22	20	21
Berlin	16	13	15	27	23	25
Brandenburg	15	24	18	25	21	24
Bremen	16	9	14	32	29	31
Hamburg	9	16	12	24	27	25
Hessen	14	11	13	25	26	25
Mecklenburg-Vorpommern	16	11	15	23	23	23
Niedersachsen	15	13	14	24	23	24
Nordrhein-Westfalen	14	11	13	25	22	24
Rheinland-Pfalz	13	14	13	23	19	22
Saarland	13	14	13	18	17	17
Sachsen	13	15	13	25	24	25
Sachsen-Anhalt	17	14	16	25	21	23
Schleswig-Holstein	10	20	14	26	24	25
Thüringen	24	21	23	24	28	25
Hochschulart insg.	14	13	14	24	22	23

Quelle: 20. Sozialerhebung (2012) und 21. Sozialerhebung (2016)

Entwicklung der Anteile studienerschwerend beeinträchtigter Studierender nach Hochschulart und Bundesland, in Prozent						
Bundesland	2012			2016		
	Universitäten	Fachhochschulen	Bundesland insg.	Universitäten	Fachhochschulen	Bundesland insg.
Baden-Württemberg	6	6	6	10	7	9
Bayern	6	4	5	10	8	9
Berlin	10	8	10	16	10	14
Brandenburg	6	14	9	12	10	12
Bremen	6	6	7	19	10	16
Hamburg	3	9	5	15	16	15
Hessen	9	5	8	13	14	13
Mecklenburg-Vorpommern	9	6	8	11	9	10
Niedersachsen	7	6	7	11	10	11
Nordrhein-Westfalen	7	5	6	12	10	11
Rheinland-Pfalz	6	9	7	11	8	10
Saarland	7	0	6	8	8	8
Sachsen	6	9	6	9	11	10
Sachsen-Anhalt	8	8	8	12	10	11
Schleswig-Holstein	7	8	7	13	11	12
Thüringen	9	9	9	11	14	12
Hochschulart insg.	7	6	7	12	10	11

Quelle: 20. Sozialerhebung (2012) und 21. Sozialerhebung (2016)

3. Wie hat sich der Anteil an Absolvierenden mit einer anerkannten Behinderung oder einer Schwerbehinderung seit 2010 nach Kenntnis der Bundesregierung entwickelt (bitte nach Ländern und Hochschulart – Universität oder HAW bzw. FH – aufteilen)?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Daten vor. Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

4. Wie viele Studierende mit einer anerkannten Behinderung oder einer Schwerbehinderung beziehen aktuell BAföG (bitte nach Ländern und Hochschulart – Universität oder HAW bzw. FH – aufteilen)?
5. Wie hat sich die Zahl der Studierenden mit einer anerkannten Behinderung oder einer Schwerbehinderung in der BAföG-Förderung seit 2010 nach Kenntnis der Bundesregierung entwickelt (bitte nach Ländern und Hochschulart – Universität oder HAW bzw. FH – aufteilen)?

Die Fragen 4 und 5 werden im Zusammenhang beantwortet.

Das Merkmal einer Behinderung wird in der BAföG-Statistik nicht erfasst und ist als Erhebungsmerkmal in § 55 BAföG nicht vorgesehen.

6. Wie viele Studierende mit einer anerkannten Behinderung oder einer Schwerbehinderung erhalten aktuell eine Förderung über ein Stipendium der staatlich finanzierten Begabtenförderungswerke (bitte nach Ländern und Hochschulart – Universität oder HAW bzw. FH – aufteilen)?
7. Wie hat sich die Zahl der Studierenden mit einer anerkannten Behinderung oder einer Schwerbehinderung in den Begabtenförderungswerken seit 2010 nach Kenntnis der Bundesregierung entwickelt (bitte nach Ländern und Hochschulart – Universität oder HAW bzw. FH – aufteilen)?

Die Fragen 6 und 7 werden im Zusammenhang beantwortet.

Eine entsprechende Statistik wird nicht geführt.

8. Unterscheidet sich die Studiendauer von nichtbehinderten Studierenden und Studierenden mit einer Behinderung nach Kenntnis der Bundesregierung (bitte nach Ländern und Hochschulart – Universität oder HAW bzw. FH – aufteilen)?

Amtliche Daten hierzu liegen der Bundesregierung nicht vor. Nach den Ergebnissen der 21. Sozialerhebung (2016) ist die Studiendauer der Studierenden mit Behinderungen länger als jene der Studierenden ohne Behinderungen. So hatten 36 Prozent der Studierenden mit Behinderungen, aber nur 22 Prozent der Studierenden ohne Behinderungen mehr als 10 Hochschulsemester absolviert. Studierende mit Behinderungen unterbrechen ihr Studium mehr als doppelt so oft (32 Prozent versus 13 Prozent).

Nach ersten, noch nicht veröffentlichten Ergebnissen der diesjährigen Sonderbefragung „Studieren in Zeiten der Corona-Pandemie“ unterscheidet sich auch die zu erwartende Studiendauer von Studierenden mit und ohne studienerschwerende Beeinträchtigung. Während Studierende ohne studienerschwerende Beeinträchtigung von einer durchschnittlichen Studiendauer von 7,7 Semestern ausgehen, gehen Studierende mit studienerschwerender Beeinträchtigung von einer durchschnittlichen Studiendauer von 8,1 Semestern aus. Diese Unter-

schiede zeigen sich über alle Abschlussarten. Eine nach Bundesländern differenzierte Analyse ist mit den vorhandenen Daten nicht möglich.

9. Ist der Bundesregierung bekannt, ob und wie viele Studierende mit Behinderung sich in ihrem Studium beeinträchtigt fühlen (bitte nach Ländern und Hochschulart – Universität oder HAW bzw. FH – aufteilen)?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

10. Welche Förderprogramme des Bundes und der Länder gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung, um Studierende mit Behinderung und mit chronischen Krankheiten zu unterstützen?

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) fördert seit 1982 die Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung (IBS) beim Deutschen Studentenwerk e. V. Die IBS fungiert als zentrale Stelle, die das bestehende Wissen zu Studium und Behinderung systematisch aufbereitet, fort schreibt und der Öffentlichkeit zur Verfügung stellt. Die IBS ist zugleich Impulsgeberin und Ansprechpartnerin für Akteure in Politik und Verwaltung von Bund und Ländern, in Hochschulen und Studentenwerken, von Verbänden und Einrichtungen zu Fragen einer inklusiven Hochschulbildung. Sie ergänzt das Beratungsangebot der Studenten- und Studierendenwerke und Hochschulen vor Ort und berät Studieninteressierte, Studierende und Absolventen mit Behinderungen sowie deren Beraterinnen und Berater.

Das BMBF initiierte und fördert ferner die bundesweite Befragung „Studieren in Deutschland“, die künftig repräsentative Daten zur Situation von Studierenden mit Beeinträchtigungen für die Bildungsberichterstattung und Forschung zur Verfügung stellen wird; hierzu wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

Nach Kenntnis der Bundesregierung haben einzelne Länder Förderprogramme aufgelegt bzw. stellen Mittel für die Vernetzung der Beauftragten, Berater und Beraterinnen für Studierende mit Behinderungen auf Landesebene bereit. Hierzu gehören beispielsweise:

- Programm „Inklusive Hochschule NRW“ (2020 bis 2021)
- Förderung der Landesarbeitsgemeinschaft Studium und Behinderung NRW (seit 2019)
- Sondermittel für Inklusion des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst (seit 2015)
- Förderung des „Netzwerk Studium und Behinderung Bayern“ (seit 2019)

11. Welche Programme für eine bauliche Barrierefreiheit an Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften bzw. Fachhochschulen sind der Bundesregierung bekannt?

Die Behindertengleichstellungsgesetze von Bund und Ländern verpflichten staatliche Stellen einschließlich von Gemeinden, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und somit auch die staatlichen, öffentlichen und kirchlichen Hochschulen, Um- und Neubauten barrierefrei zu gestalten. Entsprechende Regelungen zur Barrierefreiheit wurden auf der Grundlage der von der Bauministerkonferenz erarbeiteten Musterbauordnung in den jeweiligen Landesbauordnungen verankert. Die Einhaltung der Vorschriften obliegt

den Bauaufsichtsbehörden. Spezielle Programme zur Förderung der baulichen Barrierefreiheit im Bestand sind der Bundesregierung nicht bekannt.

12. Welche Programme für eine digitale Barrierefreiheit an Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften bzw. Fachhochschulen sind der Bundesregierung bekannt?

Aufgrund der grundgesetzlichen Zuständigkeit der Länder für Hochschulangelegenheiten hat der Bund keinen unmittelbaren Einfluss auf die Ausgestaltung analoger wie digitaler Lerninhalte bzw. Curricula. Hochschulen sind als Träger öffentlicher Belange in der Regel zur Barrierefreiheit ihrer digitalen Angebote verpflichtet (vgl. EU-Richtlinie 2016/2102 und EU-Standard EN 301 549). Digitale Bildungsangebote müssen demnach einer inklusionsorientierten Hochschuldidaktik entsprechen, um vollumfänglich zur Teilhabe beizutragen.

Das vom BMBF geförderte Hochschulforum Digitalisierung (HFD) hat in der Corona-Krise die Hochschulen durch vielfältige Online-Beratungsleistungen bei der Digitalisierung der Lehrangebote unterstützt. Darunter fielen auch Handreichungen und Informationsangebote zur Umsetzung von Barrierefreiheit. Das HFD leistete Orientierungshilfe für die Gestaltung von inklusiver und diversitätsbewusster digitaler Lehre. Darüber hinaus spielen Aspekte der Barrierefreiheit in den aktuellen BMBF-Fördermaßnahmen zur Digitalisierung der Hochschullehre eine herausgehobene Rolle.

13. Welche Initiativen für ein barrierefreies Studium sind der Bundesregierung bekannt?

Die hierfür zuständigen Hochschulen sowie Studenten- und Studierendenwerke haben verschiedene Initiativen ergriffen, um Barrieren zu beseitigen und Studienbedingungen zu schaffen, die Studierenden mit Beeinträchtigungen die Teilhabe am Hochschulstudium ermöglichen. Hierzu zählen Aktionspläne und Inklusionskonzepte von Hochschulen und Studenten- und Studierendenwerken zur Umsetzung der UN-BRK. Eine Übersicht findet sich auf der Internetseite der vom BMBF geförderten IBS.

Die Aktionspläne der Länder zur Umsetzung der UN-BRK enthalten ebenfalls Ziele und Maßnahmen für mehr Inklusion und Teilhabe Studierender mit Behinderungen. Des Weiteren nutzen nach Kenntnis der Bundesregierung einige Länder zentrale Instrumente der Hochschulsteuerung wie beispielsweise Zielvereinbarungen, um den Prozess der Inklusion in Hochschulen zu fördern.

14. Wie viele Universitäten, Hochschulen für angewandte Wissenschaften bzw. Fachhochschulen und Studierendenwerke verfügen über eine Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung (bitte nach Ländern und Hochschulart – Universität oder HAW bzw. FH – aufteilen)?

Die Hochschulgesetze der Mehrzahl der Länder (Ausnahmen: Bremen, Sachsen, Hessen) verpflichten die Hochschulen zur Bestellung oder Benennung von Beauftragten für Studierende mit Behinderungen bzw. in zwei Ländern (Thüringen, Schleswig-Holstein) von Diversitätsbeauftragten. Ergänzend zum Amt der Beauftragten existieren an einigen Hochschulen Koordinierungsstellen oder Servicezentren für Studierende mit Behinderungen.

Ein Überblick über die Beauftragten und Beraterinnen und Berater für Studierende mit Behinderungen der Hochschulen und Studenten- und Studierendenwerke wird von der vom BMBF geförderten IBS geführt.

15. Wie ist nach Ansicht der Bundesregierung berücksichtigt, dass ein Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen sichergestellt ist?

Nachteilsausgleiche fallen in die Zuständigkeit der Hochschulen. Entsprechende Regelungen finden sich in den Hochschulgesetzen aller Länder.

16. Welche an Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften bzw. Fachhochschulen angewandten vereinheitlichten Empfehlungen oder Regelungen für ein barrierefreies Studium und Prüfungswesen sind der Bundesregierung bekannt?

Die Kultusministerkonferenz der Länder sowie die Hochschulrektorenkonferenz haben hierzu mehrfach Empfehlungen vorgelegt und fortgeschrieben:

- Empfehlung der Kultusministerkonferenz (1982): Verbesserung der Ausbildung für Behinderte im Hochschulbereich.
- Beschluss der Kultusministerkonferenz (1995): Bericht zum Stand der Umsetzung der KMK-Empfehlung „Verbesserung der Ausbildung für Behinderte im Hochschulbereich“.
- Empfehlung der Hochschulrektorenkonferenz (1986): Hochschule und Behinderte. Zur Verbesserung der Situation von behinderten Studieninteressierten und Studenten an der Hochschule.
- Empfehlung der Hochschulrektorenkonferenz (2009) „Eine Hochschule für Alle. Zum Studium mit Behinderung/chronischer Krankheit“.

Ferner werden von der IBS Arbeitshilfen, Leitfäden und Checklisten für eine barrierefreie Gestaltung von Studium und Lehre erarbeitet und bereitgestellt.

17. Wie werden nach Kenntnis der Bundesregierung Studierendenwerke und Studentenwerke bei Inklusion und Barrierefreiheit unterstützt?

Weitere Maßnahmen oder Förderungen zur Unterstützung der Studierenden- und Studentenwerke neben der vom BMBF geförderten IBS sind der Bundesregierung nicht bekannt.

18. Wie viele barrierefreie studentische Arbeitsplätze gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung an Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften bzw. Fachhochschulen (bitte nach Ländern und Hochschulart – Universität oder HAW bzw. FH – aufteilen)?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Informationen vor.



19. Welche finanzielle Unterstützung des Bundes haben die Hochschulen für eine bauliche Barrierefreiheit erhalten, bzw. welche Förderprogramme gibt es von Seiten des Bundes, der Länder und der EU (bitte nach Ländern und Hochschulart – Universität oder HAW bzw. FH – aufteilen)?

Der Hochschulbau liegt in der Zuständigkeit der Länder. Der Bundesregierung liegen keine Informationen zu Förderprogrammen im Sinne der Fragestellung vor.

20. Welche behinderungsbedingt anfallenden Kosten für Mehrbedarfe im Rahmen eines Universitäts-, Fachhochschul- oder dualen Studiums werden von der Bundesagentur für Arbeit bzw. eines anderen Kostenträgers anerkannt, insbesondere für
- Hilfsmittel,
  - Assistenz,
  - Gebärdensprachdolmetscher?

In § 6 SGB IX ist festgelegt, welche Leistungen zur Teilhabe durch welche Rehabilitationsträger erbracht werden können. Danach kann die Bundesagentur für Arbeit (BA) nicht für die Leistungen zur Teilhabe an Bildung nach § 5 Nummer 4 SGB IX zuständig sein. Die Bundesagentur für Arbeit kann für die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§ 5 Nummer 2 SGB IX) als auch für die unterhaltssichernden und anderen ergänzenden Leistungen (§ 5 Nummer 3 SGB IX) zuständig sein. Im Rahmen der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ist durch die BA die Berufsausbildung dann förderfähig (§ 113 i. V. m. § 57 SGB III), wenn sie in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG), der Handwerksordnung (HwO) oder dem Seearbeitsgesetz betrieblich oder außerbetrieblich, nach Teil 2 des Pflegeberufgesetzes oder nach dem Altenpflegegesetz betrieblich durchgeführt wird und der dafür vorgeschriebene Berufsausbildungsvertrag abgeschlossen worden ist. Darüber hinaus können nach § 117 Absatz 1 Satz 2 SGB III bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen auch Aus- und Weiterbildungen in besonderen Einrichtungen für behinderte Menschen außerhalb des BBiG und der HwO gefördert werden. In diesen Fällen ist eine ergänzende Förderung mit Hilfsmitteln, Assistenz oder Gebärdensprachdolmetschern möglich, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Sofern kein anderer Kostenträger vorhanden ist, besteht bei Erfüllung der dafür festgelegten gesetzlichen Voraussetzungen ein Anspruch im Rahmen der Eingliederungshilfe für Menschen mit wesentlichen oder drohenden wesentlichen Behinderungen nach § 112 SGB IX als Leistung zur Teilhabe an Bildung auf die genannten Unterstützungsleistungen. Art und Umfang der Leistungen richten sich nach den Besonderheiten des Einzelfalls, so dass darüber hinaus weitere Leistungen in Betracht kommen, wie etwa Mobilitätshilfen.

Daten zu anerkannten Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX – einschließlich der Leistungen zur Teilhabe an Bildung nach § 112 SGB IX – liegen erstmals ab Berichtsjahr 2020 im Rahmen der neuen Statistik der Empfänger von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX vor. Erste Ergebnisse dieser neuen Statistik werden voraussichtlich im September 2021 vorliegen. Unter anderem werden darin die Leistungen zur Teilhabe an Bildung nach § 112 SGB IX gebündelt in einem gemeinsamen Erhebungsmerkmal erfasst. Eine differenzierte Erfassung der verschiedenen zu § 112 SGB IX zählenden Leistungen findet nicht statt.

Zum 1. Januar 2020 wurden die Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem 6. Kapitel SGB XII in Teil 2 des SGB IX überführt. Bis einschließlich Berichtsjahr 2019 erfolgte die Erfassung der Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem 6. Kapitel SGB XII im Rahmen der Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII. Eine Erfassung behinderungsbedingter Mehrbedarfe im Rahmen eines Universitäts-, Fachhochschul- oder dualen Studiums fanden auch in dieser Statistik nicht statt.

21. Welche Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften bzw. Fachhochschulen haben nach Kenntnis der Bundesregierung eine Inklusionsbeauftragte bzw. einen Inklusionsbeauftragten?

Vereinzelte haben Universitäten und Fachhochschulen ergänzend oder anstelle einer oder eines Beauftragten für Studierende mit Behinderungen auch Inklusionsbeauftragte benannt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 14 verwiesen.

22. Wie ist nach Kenntnis der Bundesregierung die durchschnittliche Beschäftigtenquote in Bezug auf § 154 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) an den Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften bzw. Fachhochschulen in Deutschland (bitte aufteilen nach Ländern und Hochschulart – Universität oder HAW bzw. FH –)?

Die Beschäftigungsstatistik schwerbehinderter Menschen (BsbM) ist eine Statistik, die auf Meldungen der Arbeitgeber aufbaut und auf den Daten basiert, die von der BA aus dem Anzeigeverfahren gemäß § 154 Absatz 2 SGB IX zur Berechnung des Umfangs der Beschäftigungspflicht, zur Überwachung ihrer Erfüllung und der Berechnung einer unter Umständen fälligen Ausgleichsabgabe jährlich erhoben werden. Diese Statistik wird jährlich mit einer 15-monatigen Wartezeit veröffentlicht. Sie liefert Informationen über die Anzahl der anzeigepflichtigen Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich monatlich mindestens 20 Arbeitsplätzen und weitere arbeitgeberbezogene Merkmale, wie die Anzahl der Pflichtarbeitsplätze (besetzt, unbesetzt) und die Ist-Quote.

Im Berichtsjahr 2018 (aktuellste Daten) betrug die Ist-Quote über alle Wirtschaftszweige 4,6 Prozent, in der Wirtschaftsklasse 8542 „Tertiärer Unterricht“ waren es 4,2 Prozent. An Universitäten und allgemeinen Fachhochschulen war eine Ist-Quote von jeweils 4,1 Prozent zu verzeichnen, an Verwaltungsfachhochschulen von 3,1 Prozent. An den Berufsakademien, Fachakademien und den Schulen des Gesundheitswesens betrug diese Quote im Durchschnitt 5,2 Prozent.

Weitere Ergebnisse sind der Anlage zu entnehmen.

23. Wie viele an Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften bzw. Fachhochschulen tätige Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und Lehrstuhlinhaberinnen und Lehrstuhlinhaber in Deutschland haben nach Kenntnis der Bundesregierung eine Schwerbehinderung (bitte nach Ländern und Hochschulart – Universität oder HAW bzw. FH – aufteilen)?

Die amtliche Statistik zum Personal an Hochschulen weist das Merkmal „Behinderung“ oder „Behinderungsgrad“ für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Hochschulen (wissenschaftliches und künstlerisches Personal sowie verwaltungs-, technisches und sonstiges Personal) nicht aus.

24. Wie viele Studienangebote in Deutschland widmen sich der Deutschen Gebärdensprache (vgl. <https://www.hu-berlin.de/de/studium/beratung/angebot/sgb/deafkombi>) (bitte nach Ländern und Hochschulart – Universität oder HAW bzw. FH – aufteilen)?

Nach Angaben des Hochschulkompass der Hochschulrektorenkonferenz existieren in Deutschland gegenwärtig 22 Studienangebote, die sich mit Gebärdensprache beschäftigen. Davon werden 17 Studienangebote von Universitäten und fünf Studienangebote von Fachhochschulen zur Verfügung gestellt. Die Studienangebote können in den folgenden Ländern wahrgenommen werden:

Land	Anzahl der Studienangebote	
	Universitäten	Fachhochschulen
Bayern	5	1
Berlin	5	
Hamburg	4	
Nordrhein-Westfalen	2	
Sachsen-Anhalt		2
Hessen		1
Niedersachsen	1	
Sachsen		1
Studienangebote insg.	17	5

25. An welchen Universitäten, Hochschulen für angewandte Wissenschaften bzw. Fachhochschulen und Universitätsbibliotheken steht blinden und sehbehinderten und gehörlosen bzw. hörgeschädigten Menschen Technik mit moderner Software zur Aufbereitung von Text, Bild, Ton und Video zur Verfügung?

Die beschriebene Technik steht Studierenden nach Kenntnis der Bundesregierung meist im Rahmen speziell ausgestatteter Arbeitsplätze in Bibliotheken oder Servicezentren für Studierende mit Behinderungen zur Verfügung.

Einige Hochschulen verfügen über „Umsetzungsdienste zur barrierefreien Adaption von Studienmaterialien“. Einen Überblick über das Angebot an Umsetzungsdiensten an Hochschulen gibt die 2017 durchgeführte Umfrage der IBS „Barrierefreie Umsetzung von Studienmaterialien für Studierende mit Behinderungen“.

26. An welchen Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften bzw. Fachhochschulen stehen blinden und sehbehinderten Menschen die Online-Studienangebote mit Screen-reader-optimierten Kursdokumenten zur Verfügung?
27. Wie ist nach Ansicht der Bundesregierung sichergestellt, dass die aufgrund der Corona-Pandemie vermehrt online stattfindenden Studienveranstaltungen auch für blinde, sehbehinderte, gehörlose und hörbehinderte Studierende nutzbar sind?

Die Fragen 26 und 27 werden im Zusammenhang beantwortet.

Es wird auf die Antwort zu Frage 12 verwiesen.

28. Welche Chancen bringt die Digitalisierung der Hochschullehre aus Sicht der Bundesregierung für die Teilhabe Studierender mit einer Behinderung oder Schwerbehinderung mit sich?

Studierende mit Sehbeeinträchtigung, mit Hörbeeinträchtigung, mit Sprach- und Sprechbeeinträchtigung oder mit körperlich-mobiler Beeinträchtigung können von der Digitalisierung der Hochschullehre profitieren. Insbesondere für Studierende mit körperlich-mobiler Beeinträchtigung, die auf Transportmöglichkeiten und barrierefreie Zugänge angewiesen sind, bieten digitale Formate einen Mehrwert. So lassen sich aufwendig zu realisierende Anreisen zu oder Anwesenheiten in Präsenzveranstaltungen (auch für Therapiezeiten, krankheits- oder rehabedingte Abwesenheiten) und damit verbundene Zeitschranken verringern, indem beispielsweise Vorlesungen digital aufgezeichnet, Webinare angeboten und Lernmaterialien auf Online-Lernplattformen zur Verfügung gestellt werden.

Die Digitalisierung von Lehr- und Lernangeboten wie auch des Bildungsmanagements an Hochschulen bietet daher die Chance, die selbstbestimmte und chancengleiche Teilhabe von Studierenden mit Beeinträchtigungen an der Hochschulbildung zu stärken.

Notwendige Voraussetzung dafür ist die Umsetzung der gesetzlich verankerten Standards von Barrierefreiheit im Bereich E-Learning und digitaler Infrastruktur durch Länder und Hochschulen. Andernfalls kann der Einsatz digitaler Technologien in der Hochschullehre auch neue Barrieren für die Studierenden mit Behinderungen errichten, wenn beispielsweise Software ohne Berücksichtigung von Barrierefreiheit angeschafft und eingesetzt wird oder mediale Lernangebote nicht inklusiv konzeptioniert und umgesetzt werden.

**Arbeitgeber nach ausgewählten Merkmalen und Wirtschaftsabteilungen der WZ 2008**

Deutschland und Länder (Arbeitsort)

Statistik aus dem Anzeigeverfahren gemäß § 163 Abs. 2 SGB IX - Arbeitgeber mit 20 und mehr Arbeitsplätzen. <sup>1)</sup>

Region	Wirtschaftsabteilungen (WZ 2008)	Arbeitgeber		Arbeitsplätze					Pflichtarbeitsplätze			Ist-Quote
		1	2	insgesamt	zubildende	Stellen	Arbeitsplätze	Soll	besetzt	unbesetzt		
	Insgesamt	168.693	29.048.664	1.170.914	3	4	5	6	7	8	9	
	dar. 854 Tertiärer und post-sekundärer, nicht tertiärer Unterricht	273	146.608	4.231	25.717	116.660	5.772	4.899	1.275	4,2		
	dar. 8542 Tertiärer Unterricht	251	145.446	4.089	25.519	115.838	5.739	4.859	1.266	4,2		
	dav. 85421 Universitäten	62	101.379	2.001	17.147	82.231	4.100	3.374	851	4,1		
	85422 Allgemeine Fachhochschulen	88	28.359	474	5.957	21.928	1.092	888	291	4,1		
	85423 Verwaltungsfachhochschulen	4	290	5	32	253	11	8	4	3,1		
	85424 Berufsakademien, Fachakademien, Schulen des Gesundheitswesens	97	15.419	1.609	2.383	11.427	546	589	121	5,2		
	Insgesamt	5.728	772.249	35.034	103.624	633.591	30.051	28.100	7.720	4,4		
	dar. 854 Tertiärer und post-sekundärer, nicht tertiärer Unterricht	7	1.052	14	45	393	48	26	23	2,6		
	dar. 8542 Tertiärer Unterricht	7	1.052	14	45	393	48	26	23	2,6		
	dav. 85421 Universitäten	*	*	*	*	*	*	*	*	*		
	85422 Allgemeine Fachhochschulen	*	*	*	*	*	*	*	*	*		
	85423 Verwaltungsfachhochschulen	*	*	*	*	*	*	*	*	*		
	85424 Berufsakademien, Fachakademien, Schulen des Gesundheitswesens	*	*	*	*	*	*	*	*	*		
	Insgesamt	4.985	946.444	35.934	107.159	806.351	39.029	33.523	11.943	4,2		
	dar. 854 Tertiärer und post-sekundärer, nicht tertiärer Unterricht	7	724	*	*	590	29	13	17	2,2		
	dar. 8542 Tertiärer Unterricht	6	699	*	*	566	28	12	17	2,1		
	dav. 85421 Universitäten	3	426	*	*	362	18	11	8	3,0		
	85422 Allgemeine Fachhochschulen	3	273	-	69	204	10	*	9	0,5		
	85423 Verwaltungsfachhochschulen	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
	85424 Berufsakademien, Fachakademien, Schulen des Gesundheitswesens	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
	Insgesamt	15.917	2.446.501	108.400	316.586	2.021.515	96.543	85.452	26.920	4,2		

## Arbeitsgeber nach ausgewählten Merkmalen und Wirtschaftsabteilungen der WZ 2008

Deutschland und Länder (Arbeitsort)

Statistik aus dem Anzeigeverfahren gemäß § 163 Abs. 2 SGB IX - Arbeitgeber mit 20 und mehr Arbeitsplätzen. <sup>1)</sup>

Region	Wirtschaftsabteilungen (WZ 2008)	Arbeitsgeber					Arbeitsplätze					Pflichtarbeitsplätze			Ist-Quote
		1	2	3	4	5	insgesamt	zubildende	Stellen	Arbeitsplätze	Soll	besetzt	unbesetzt		
	Insgesamt	168.693	29.048.664	1.170.914	3.452.465	24.425.285	1.178.857	1.128.771	294.938	4,6	7	8	9		
	dar. 854 Tertiärer und post-sekundärer, nicht tertiärer Unterricht	22	14.930	212	4.192	10.526	520	425	99	4,0					
	dar. 8542 Tertiärer Unterricht	19	14.780	211	4.148	10.421	516	421	99	4,0					
	dav. 85421 Universitäten	6	12.265	170	3.828	8.267	412	332	81	4,0					
	85422 Allgemeine Fachhochschulen	6	1.763	12	143	1.609	78	69	9	4,3					
	85423 Verwaltungsfachhochschulen	*	*	*	*	*	*	*	*	*					
	85424 Berufsakademien, Fachakademien, Schulen des Gesundheitswesens	*	*	*	*	*	*	*	*	*					
	Insgesamt	1.707	277.854	12.169	27.403	238.276	11.463	10.079	3.354	4,2					
	dar. 854 Tertiärer und post-sekundärer, nicht tertiärer Unterricht	*	*	*	*	*	*	*	*	*					
	dar. 8542 Tertiärer Unterricht	*	*	*	*	*	*	*	*	*					
	dav. 85421 Universitäten	*	*	*	*	*	*	*	*	*					
	85422 Allgemeine Fachhochschulen	-	-	-	-	-	-	-	-	-					
	85423 Verwaltungsfachhochschulen	-	-	-	-	-	-	-	-	-					
	85424 Berufsakademien, Fachakademien, Schulen des Gesundheitswesens	*	*	*	*	*	*	*	*	*					
	Insgesamt	34.851	6.856.233	277.610	914.047	5.664.576	275.063	291.481	59.714	5,1					
	dar. 854 Tertiärer und post-sekundärer, nicht tertiärer Unterricht	83	88.997	2.018	16.490	70.490	3.511	2.956	751	4,2					
	dar. 8542 Tertiärer Unterricht	74	88.400	1.904	16.420	70.076	3.493	2.937	745	4,2					
	dav. 85421 Universitäten	19	68.280	1.468	11.884	54.929	2.745	2.247	577	4,1					
	85422 Allgemeine Fachhochschulen	32	18.185	408	4.256	13.521	673	573	158	4,2					
	85423 Verwaltungsfachhochschulen	*	*	*	*	*	*	*	*	*					
	85424 Berufsakademien, Fachakademien, Schulen des Gesundheitswesens	*	*	*	*	*	*	*	*	*					
	Insgesamt	12.526	2.464.945	90.838	263.206	2.110.902	102.447	108.847	21.934	5,2					

**Arbeitgeber nach ausgewählten Merkmalen und Wirtschaftsabteilungen der WZ 2008**

Deutschland und Länder (Arbeitsort)

Statistik aus dem Anzeigeverfahren gemäß § 163 Abs. 2 SGB IX - Arbeitgeber mit 20 und mehr Arbeitsplätzen. <sup>1)</sup>

Region	Wirtschaftsabteilungen (WZ 2008)	Arbeitgeber				Arbeitsplätze				Pflichtarbeitsplätze				Ist-Quote
		1	2	3	4	insgesamt	zubildende	Stellen	Arbeitsplätze	Soll	besetzt	unbesetzt	8	
	Insgesamt	168.693	29.048.664	1.170.914	3.452.465	24.425.285	1.178.857	1.128.771	294.938	4,6				
	dar. 854 Tertiärer und post-sekundärer, nicht tertiärer Unterricht	23	4.580	692	837	3.050	146	135	71	4,4				
	dar. 8542 Tertiärer Unterricht	21	4.484	686	802	2.996	144	130	71	4,3				
06 Hessen	dav. 85421 Universitäten	4	251	-	93	158	5	10	-	6,1				
	85422 Allgemeine Fachhochschulen	6	1.046	*	*	725	35	12	24	1,6				
	85423 Verwaltungsfachhochschulen	-	-	-	-	-	-	-	-	-				
	85424 Berufsakademien, Fachakademien, Schulen des Gesundheitswesens	11	3.187	*	*	2.114	104	108	47	5,1				
	Insgesamt	6.983	1.151.071	49.691	144.671	956.709	45.922	39.026	12.004	4,1				
	dar. 854 Tertiärer und post-sekundärer, nicht tertiärer Unterricht	8	707	4	94	610	28	18	16	3,0				
	dar. 8542 Tertiärer Unterricht	6	640	4	94	542	25	12	16	2,2				
07 Rheinland-Pfalz	dav. 85421 Universitäten	*	*	*	*	*	*	*	*	*				
	85422 Allgemeine Fachhochschulen	*	*	*	*	*	*	*	*	*				
	85423 Verwaltungsfachhochschulen	-	-	-	-	-	-	-	-	-				
	85424 Berufsakademien, Fachakademien, Schulen des Gesundheitswesens	3	156	*	*	112	4	5	*	4,5				
	Insgesamt	23.556	4.283.530	182.184	552.636	3.548.711	171.144	148.838	45.886	4,2				
	dar. 854 Tertiärer und post-sekundärer, nicht tertiärer Unterricht	32	6.455	322	1.186	4.947	238	228	41	4,7				
	dar. 8542 Tertiärer Unterricht	30	6.332	301	1.154	4.877	235	225	40	4,7				
08 Baden-Württemberg	dav. 85421 Universitäten	6	672	*	*	472	22	8	14	1,7				
	85422 Allgemeine Fachhochschulen	8	976	*	*	721	34	22	14	3,4				
	85423 Verwaltungsfachhochschulen	*	*	*	*	*	*	*	*	*				
	85424 Berufsakademien, Fachakademien, Schulen des Gesundheitswesens	15	4.599	285	685	3.629	177	194	11	5,4				
	Insgesamt	27.826	5.119.257	207.709	645.199	4.256.349	206.696	196.081	51.687	4,6				

## Arbeitgeber nach ausgewählten Merkmalen und Wirtschaftsabteilungen der WZ 2008

Deutschland und Länder (Arbeitsort)

Statistik aus dem Anzeigeverfahren gemäß § 163 Abs. 2 SGB IX - Arbeitgeber mit 20 und mehr Arbeitsplätzen. <sup>9)</sup>

Region	Wirtschaftsabteilungen (WZ 2008)	Arbeitgeber			Arbeitsplätze				Pflichtarbeitsplätze			Ist-Quote
		insgesamt	zubildende	Stellen	Arbeitsplätze	Soll	besetzt	unbesetzt	6	7	8	
	Insgesamt	168.693	1.170.914	3.452.465	24.425.285	1.178.857	1.128.771	294.938	4,6			
	dar. 854 Tertiärer und post-sekundärer, nicht tertiärer Unterricht	21	3.137	47	2.365	112	96	27	4,1			
	dar. 8542 Tertiärer Unterricht	21	3.137	47	2.365	112	96	27	4,1			
09 Bayern	dav. 85421 Universitäten	3	959	*	869	43	33	9	3,8			
	85422 Allgemeine Fachhochschulen	3	309	-	79	230	11	6	3,9			
	85423 Verwaltungsfachhochschulen	-	-	-	-	-	-	-	-			
	85424 Berufsakademien, Fachakademien, Schulen des Gesundheitswesens	15	1.869	*	1.266	58	54	12	4,2			
	Insgesamt	1.739	291.275	11.671	34.416	11.801	10.329	3.121	4,2			
	dar. 854 Tertiärer und post-sekundärer, nicht tertiärer Unterricht	5	2.673	37	2.600	129	133	3	5,1			
	dar. 8542 Tertiärer Unterricht	5	2.673	37	2.600	129	133	3	5,1			
10 Saarland	dav. 85421 Universitäten	*	*	*	*	*	*	*	*			
	85422 Allgemeine Fachhochschulen	*	*	*	*	*	*	*	*			
	85423 Verwaltungsfachhochschulen	-	-	-	-	-	-	-	-			
	85424 Berufsakademien, Fachakademien, Schulen des Gesundheitswesens	*	*	*	*	*	*	*	*			
	Insgesamt	7216	1.395.462	53.314	118.296	1.223.852	60.434	63.558	15,122			
	dar. 854 Tertiärer und post-sekundärer, nicht tertiärer Unterricht	44	20.370	866	1.433	18.071	894	168	4,5			
	dar. 8542 Tertiärer Unterricht	42	20.304	866	1.420	18.018	892	167	4,5			
11 Berlin	dav. 85421 Universitäten	11	14.016	312	605	13.098	653	579	113	4,4		
	85422 Allgemeine Fachhochschulen	19	4.268	27	634	3.606	178	161	43	4,5		
	85423 Verwaltungsfachhochschulen	-	-	-	-	-	-	-	-			
	85424 Berufsakademien, Fachakademien, Schulen des Gesundheitswesens	12	2.021	50,6	181	1.314	62	72	11	5,5		
	Insgesamt	4.694	574.459	18.814	45.867	509.788	24.181	21.045	6,942			



**Arbeitgeber nach ausgewählten Merkmalen und Wirtschaftsabteilungen der WZ 2008**

Deutschland und Länder (Arbeitsort)

Statistik aus dem Anzeigeverfahren gemäß § 163 Abs. 2 SGB IX - Arbeitgeber mit 20 und mehr Arbeitsplätzen. <sup>1)</sup>

Region	Wirtschaftsabteilungen (WZ 2008)	Arbeitgeber				Arbeitsplätze				Pflichtarbeitsplätze			Ist-Quote
		1	2	3	4	insgesamt	zubildende	Stellen	Arbeitsplätze	Soll	besetzt	unbesetzt	
	Insgesamt	168.693	29.048.664	1.170.914	3.452.465	24.425.285	1.178.857	1.128.771	294.938	4,6	7	8	9
	dar. 854 Tertiärer und post-sekundärer, nicht tertiärer Unterricht	5	901	7	74	819	41	26	1,4	3,2			
	dar. 8542 Tertiärer Unterricht	5	901	7	74	819	41	26	1,4	3,2			
12	dav. 85421 Universitäten	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*
Brandenburg	85422 Allgemeine Fachhochschulen	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*
	85423 Verwaltungsfachhochschulen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	85424 Berufsakademien, Fachakademien, Schulen des Gesundheitswesens	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*
	Insgesamt	3.243	355.288	13.892	25.633	315.763	14.893	16.252	3.058	5,2			
	dar. 854 Tertiärer und post-sekundärer, nicht tertiärer Unterricht	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*
	dar. 8542 Tertiärer Unterricht	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*
13	dav. 85421 Universitäten	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Mecklenburg-Vorpommern	85422 Allgemeine Fachhochschulen	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*
	85423 Verwaltungsfachhochschulen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	85424 Berufsakademien, Fachakademien, Schulen des Gesundheitswesens	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*
	Insgesamt	8.638	1.063.810	37.811	81.622	944.377	44.714	38.918	12.588	4,1			
	dar. 854 Tertiärer und post-sekundärer, nicht tertiärer Unterricht	5	753	*	*	639	31	21	11	3,2			
	dar. 8542 Tertiärer Unterricht	5	753	*	*	639	31	21	11	3,2			
14	dav. 85421 Universitäten	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*
	85422 Allgemeine Fachhochschulen	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*
	85423 Verwaltungsfachhochschulen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	85424 Berufsakademien, Fachakademien, Schulen des Gesundheitswesens	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*
	Insgesamt	4.396	515.454	18.792	33.647	463.015	21.939	16.568	7.322	3,6			

**Arbeitgeber nach ausgewählten Merkmalen und Wirtschaftsabteilungen der WZ 2008**

Deutschland und Länder (Arbeitsort)

Statistik aus dem Anzeigeverfahren gemäß § 163 Abs. 2 SGB IX - Arbeitgeber mit 20 und mehr Arbeitsplätzen. <sup>1)</sup>

Region	Wirtschaftsabteilungen (WZ 2008)	Arbeitgeber		Arbeitsplätze				Pflichtarbeitsplätze			Ist-Quote
		insgesamt	Arbeitsplätze	Stellen	Arbeitsplätze	Soll	besetzt	unbesetzt			
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	
	Insgesamt	1.68.693	29.048.664	1.170.914	3.452.465	24.425.285	1.178.857	1.128.771	294.938	4,6	
	dar. 854 Tertiärer und post-sekundärer, nicht tertiärer Unterricht	5	247	3	19	225	9	2	8	0,7	
15 Sachsen-Anhalt	dar. 8542 Tertiärer Unterricht	4	209	3	16	190	8	0	8	0,0	
	dav. 85421 Universitäten	*	*	*	*	*	*	*	*	*	
	85422 Allgemeine Fachhochschulen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
	85423 Verwaltungsfachhochschulen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
	85424 Berufakademien, Fachakademien, Schulen des Gesundheitswesens	*	*	*	*	*	*	*	*	*	
	Insgesamt	4.686	534.730	20.052	38.432	476.246	22.535	20.673	5.623	4,3	
	dar. 854 Tertiärer und post-sekundärer, nicht tertiärer Unterricht	*	*	*	*	*	*	*	*	*	
	dar. 8542 Tertiärer Unterricht	*	*	*	*	*	*	*	*	*	
	dav. 85421 Universitäten	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
16 Thüringen	85422 Allgemeine Fachhochschulen	*	*	*	*	*	*	*	*	*	
	85423 Verwaltungsfachhochschulen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
	85424 Berufakademien, Fachakademien, Schulen des Gesundheitswesens	*	*	*	*	*	*	*	*	*	

<sup>1)</sup> Nähere Informationen zur Beschäftigungsstatistik schwerbehinderter Menschen (BsbM) finden Sie im Glossar sowie im Qualitätsbericht der BA.

<sup>2)</sup> Die erhobenen Daten unterliegen grundsätzlich der Geheimhaltung nach § 16 BStatG. Eine Übermittlung von Einzelangaben ist daher ausgeschlossen. Aus diesem Grund werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, mit \* anonymisiert. Gleiches gilt bei Auswertungen nach dem Hauptbetrieb des Arbeitgebers, wenn in einer Region oder Rubrik der Klassifikation der Wirtschaftszweige weniger als 3 Arbeitgeber ansässig sind oder einer der Arbeitgeber einen so hohen



